

Jörg Blauert
Stellbrinkstr. 22
23566 Lübeck

Lübeck, d. 23.09.2021

Staatsanwaltschaft Lübeck
Travemünder Allee 9

23568 Lübeck

Ihr Zeichen: 707 Js 60967/20

Ermittlungsverfahren gegen Hanna Schulz
Vorwurf: fahrlässige Tötung

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Dr. Lindner,

nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht eine namentliche ärztliche Meldepflicht von über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigungen (Impfkomplikationen) an das zuständige Gesundheitsamt, welches die Verdachtsmeldungen dann an das Paul-Ehrlich-Institut weiterleitet. Wie ernst es die Ärzte mit der Meldepflicht tatsächlich nehmen, ist der beigefügten Anlage zu entnehmen: Gemäß Bundesgesundheitsblatt 4-2002 werden schätzungsweise lediglich ca. 5 % der Impfkomplikationen von den Ärzten gemeldet; beim US-Meldesystem VAERS geht man gar von einem under-reporting von 1 % aus.

Hieraus ergibt sich die für die Bewertung von Impfschadensfällen wichtige Erkenntnis, dass es aufgrund der hohen Anzahl der ungemeldeten Impfkomplikationen keine wirklich verlässlichen Daten über Art und Ausmaß der tatsächlichen Impfschäden gibt und die bekannten Zahlen demzufolge nicht als relevanter Bewertungsmaßstab herangezogen werden können.

Auf den Fall meiner Mutter bezogen, bedeutet dies, dass es keine verlässlichen Angaben dazu gibt, wieviel Aneurysmapatienten schon zuvor Schäden durch eine Impfung erlitten haben. Hinzu kommt, dass glücklicherweise nicht jeder Aneurysma-Impfschaden gleich eine Aneurysma-Ruptur zur Folge hat, sondern es kann durchaus sein – und das wird sicher die große Mehrzahl der Fälle betreffen –, dass es nur zu einer geringfügigen Gefäßschädigung kommt, die vielleicht sogar unbemerkt bleibt oder nur mit unspezifischen Symptomen wie Rückenschmerzen einhergeht (wie bei meiner Mutter 2019), die nicht sofort mit der Aneurysmaerkrankung in Verbindung gebracht werden. **Fakt ist und bleibt aber: Je größer der Durchmesser des Aneurysmas, desto höher auch das Risiko schwerer Impfnebenwirkungen**, und bei einer stark erweiterten Aorta wie bei meiner Mutter kann durch die Impfung sogar **akute Lebensgefahr** bestehen, so dass diese bei einer solchen Vorerkrankung klar kontraindiziert ist.

Schlussfolgerung: Das Paul-Ehrlich-Institut muss ein hochgradiges Aneurysma als Kontraindikation für Impfungen anerkennen oder zumindest ihre Empfehlungen um entsprechende Warnhinweise ergänzen, damit die Ärzte bessere Nutzen-Risiko-Abwägungen vornehmen können. Dieses Gutachten darf dem nicht im Wege stehen, ansonsten käme dies einer billigenden

Inkaufnahme von zahlreichen weiteren Todesfällen gleich, und das nenne ich hochkriminell.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Blauert